

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Mühlhoff Umformtechnik GmbH
Mühlhoffstraße 32
47589 Uedem
Deutschland

- nachfolgend Mühlhoff genannt -

und

- nachfolgend Lieferant genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

Im Hinblick darauf, dass die Vertragspartner beabsichtigen vertrauliche Informationen im Sinne des § 2 Ziffer 1 GeschGehG auszutauschen, und einen Missbrauch dieser Informationen (Daten aller Art, Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, Kennlinien und Anbausituationen, Beschreibungen, Zeitpläne, Ziele, Ideen, Know-how, nicht veröffentlichte Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse jedweder Art, Betriebsinterna sowie Preis- und Lieferantenangaben) vermeiden wollen, schließen die Vertragspartner eine Vereinbarung folgenden Inhalts:

1. Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Projekte vom jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln, nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten zu verwenden und ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht für eigene Zwecke zu verwerten. Gegenseitig wird zugesichert, dass diese Informationen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht und alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

Die vorstehenden Verpflichtungen dieses Absatzes 1 gelten nicht für solche Informationen, für die die informationsempfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- a) zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits offenkundig waren oder danach ohne Zutun der informationsempfangenden Partei offenkundig wurden, oder
- b) zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits im Besitz der informationsempfangenden Partei waren oder ihr danach von dritter Seite zugänglich gemacht wurden, und zwar auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung, oder
- c) das Ergebnis der Arbeiten eigener Mitarbeiter der informationsempfangenden Partei sind, ohne dass dazu Informationen der informationsgebenden Partei oder Teile davon benutzt wurden.

2. Die Vertragspartner werden entsprechende Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern auferlegen, die mit der Erledigung von Aufgaben im Rahmen des Vertragsgegenstandes befasst sind, und dies auf Wunsch dem anderen Vertragspartner nachweisen. Für den Fall der Weitergabe von Daten an Dritte, ist mit diesen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung zu treffen.
Als Dritte werden alle juristischen Personen angesehen, die nicht verbundene Unternehmen der Vertragspartner sind sowie alle natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Personals der o.g. Unternehmen sind, welche im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis der vertraulichen Informationen erlangen.
3. In jedem Fall behält sich der jeweils übergebende Vertragspartner sämtliche Rechte bezüglich aller von ihm übergebenen Informationen vor. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte aller Art sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte. Kein Vertragspartner wird ohne Einverständnis des anderen Vertragspartners ein Schutzrecht anmelden, das auch auf Informationen beruht, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat.
4. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, sowie dass derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 10 GeschGehG verpflichtet ist.
5. Erkennt ein Vertragspartner, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen oder zerstört worden ist, so wird er den jeweils anderen Vertragspartner hiervon ohne schuldhaftes Zögern unterrichten.
Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus Mühlhoff über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Informationen und Daten von Mühlhoff betrifft, unverzüglich zu informieren, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Behebung der Auswirkungen des Vorfalls zu unternehmen und auf Verlangen von Mühlhoff angemessene Informationen über den Cyber-Sicherheits-Vorfall und die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen.
Der Lieferant ist verpflichtet, Mühlhoff in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Lieferanten, freizustellen und schadlos zu halten.
6. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt während deren Geschäftsbeziehung. Die Geheimhaltungspflichten bleiben über die Beendigung der jeweiligen Projekte hinaus noch fünf Jahre bestehen. Im Übrigen bleiben Rechte und Pflichten gemäß Absatz 1, 4 und 5 von einer Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.
7. Jeder Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die zur Verfügung gestellten Teile, Unterlagen, Datenträger und alle von diesen angefertigte Kopien oder sonstige Vervielfältigungen von Informationen auf Wunsch des anderen Partners jederzeit wieder zurückgeben und in elektronischer Form gespeicherte Informationen - ohne davon Kopien oder sonstige Vervielfältigungen zu behalten - löschen.
8. Den Vertragspartnern oder von diesen beauftragten Dritten, ist die weiterführende über die Vertragserfüllung hinausgehende Verwertung oder das Nachahmen (sogenanntes Reverse Engineering) von erhaltenen Informationen oder Teilen untersagt.

9. Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
10. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld dieser Geheimhaltungsvereinbarung dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieser Geheimhaltungsvereinbarung jegliche Wirkung.
11. Kein Vertragspartner kann aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung einen Anspruch auf Abschluss weiterer Verträge herleiten.
12. Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungssinhaltes nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieser Geheimhaltungsvereinbarung entspricht.
13. Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, für sämtliche aus der Vereinbarung sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz der Mühlhoff Umformtechnik GmbH. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Uedem,.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Name Druckbuchstaben

.....
Unterschrift, Name Druckbuchstaben

.....
Firmenstempel
Mühlhoff Umformtechnik GmbH

.....
Firmenstempel